

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Wer kein Bleiberecht hat, muss gehen – Umsetzung der sogenannten „Strobl-Initiative“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

die Vorschläge aus dem als „Strobl-Initiative“ bekannten Papier „Wer kein Bleiberecht hat, muss gehen. Die Ausreisepflicht für Ausländer mit neuer Konsequenz durchsetzen“ von Innenminister Thomas Strobl im Rahmen einer Bundesratsinitiative umzusetzen.

Die Bundesratsinitiative soll dazu folgende Feststellungen und Forderungen enthalten:

1. Den Zuzug von Ausländern steuern und dauerhaft begrenzen.

Eine Steuerung und vor allem aktuell nachhaltige Begrenzung des Zuzugs von Ausländern ist unerlässlich. Allein mit der Pflicht zur freiwilligen Ausreise für abgelehnte Asylbewerber oder – im Falle der Weigerung, dieser nachzukommen – mit Abschiebungen werden wir unser Ziel nicht erreichen können. Ein unkontrollierter und unbegrenzter Zustrom von Ausländern gefährdet die Integrationsbereitschaft und die Integrationsfähigkeit unserer Gesellschaft.

Eine nachhaltige Zuzugsbegrenzung werden wir nur erreichen, wenn wir die Außengrenzen der Europäischen Union wirkungsvoll gegen die illegale Einreise sichern. Hier sind wir Europäer in der Pflicht. Wo dies nicht gelingt, werden wir gegebenenfalls auf nationaler Ebene wirksame Sicherungsmaßnahmen an den Grenzen ergreifen müssen.

Wir begrüßen die Anstrengungen der Bundesregierung, mit Staaten, deren Staatsangehörige in großer Zahl in den Raum der europäischen Mitgliedstaaten drängen, zu Abkommen über den dortigen Verbleib von Flüchtlingen zu kommen. Es ergibt keinen Sinn, Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten in die EU zu lassen, um sie dann unter großem Aufwand und häufig letztlich auch erfolglos wieder zurückzuführen. Der Weg bilateraler Abkommen Europas mit

den Herkunftsstaaten verdient dauerhafte und gemeinsame Unterstützung auf der EU-Ebene.

Das allein reicht aber nicht aus. Im Sinne einer wirksamen Prävention sollten wir Ausländer ohne Einreiseerlaubnis schon an den Grenzen zurückweisen und die Dublin-Regeln konsequent anwenden und ankommende Asylbewerber entsprechend zurückführen, etwa nach Italien. Dafür bedarf es einer wirksamen und intelligenten Überwachung der Grenze durch die Bundespolizei, nicht nur an der Grenze zu Österreich, sondern auch zur Schweiz.

2. Die Ausreisepflicht konsequent durchsetzen.

In der heutigen Praxis scheitert der Vollzug der Ausreisepflicht in zahlreichen Fällen an Abschiebungshindernissen wie fehlende Mitwirkung etwa bei der Identifizierung und Passbeschaffung oder sogar an argwilliger Täuschung durch die Betroffenen. Das kann so nicht bleiben. Wir müssen durch konsequente Rechtsanwendung die Motivation für freiwillige Ausreisen erhöhen, und wo erforderlich die Ausreisepflicht auch mit Zwang durchsetzen. Die freiwillige Ausreise soll Vorrang haben vor der Abschiebung. Wer aber seiner gesetzlichen Pflicht zur Ausreise nicht nachkommt, wird abgeschoben.

Deshalb schlagen wir vor, zeitnah den folgenden Maßnahmen Geltung zu verschaffen:

- Asylanträge von Ausländern, die Straftaten begehen, müssen mit absoluter Priorität entschieden und der Aufenthalt muss nach Ablehnung des Asylantrags umgehend beendet werden.
- Die Duldung ist kein Bleiberecht. Wer falsche Angaben macht oder die Mitwirkung etwa bei der Passbeschaffung verweigert, muss mit verschärften Sanktionen belegt werden; Legalisierungsmöglichkeiten, inklusive der sogenannten Bleiberechtsregelungen kommen für diese Personengruppe nicht mehr in Betracht.
- Schutzberechtigte Ausländer, die in ihren Herkunftsstaat zurückkehren (z. B. um Urlaub zu machen) verwirken ihren Asylstatus. Soweit erforderlich, müssen hier überstaatliche Normen angepasst werden. Jedenfalls muss es ermöglicht werden, in diesen Fällen den Reisepass einzuziehen.
- Fehlende Mitwirkung bei der Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit muss konsequent mit der Zurückweisung des Asylantrags sanktioniert werden; die Zurückweisung des Asylantrags begründet die Ausreisepflicht.
- Erweiterung der Haftgründe für Abschiebungshaft soweit keine unverschuldeten Ausreisehindernisse vorliegen (z. B. Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise, passiver Widerstand). Wer der gesetzlichen Pflicht zur freiwilligen Ausreise keine Folge leistet, muss mit Sanktionen rechnen. Der Ausländer ist zwingend abzuschicken, wenn keine Abschiebungshindernisse vorliegen.
- Verlängerung des Ausreisegewahrsams auf vier Wochen.
- Bei Wiedereinreise nach vollzogener Abschiebung dürfen neue asylrechtliche Verfahren und Härtefallverfahren keinerlei vollzugshemmende Wirkung entfalten, in diesen Fällen muss sofort erneut abgeschoben werden können.
- Verschärfung des Ausweisungsrechts bei straffälligen Asylbewerbern beziehungsweise anerkannten Asylbewerbern – gegebenenfalls nach Anpassung europarechtlicher Vorgaben.

3. Für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten müssen besonders strikte Regeln gelten.

Wer aus einem sicheren Herkunftsland kommt, hat als Asylbewerber in der Regel keine Bleibeperspektive. Dem müssen wir durchgängig Rechnung tragen. Schon heute besteht die Möglichkeit zur getrennten Unterbringung bei der Erstaufnahme und zum Verbleib in der Erstaufnahmeeinrichtung bis zur Entscheidung über den Asylantrag. Das müssen wir nur konsequent umsetzen. Antragsteller aus sicheren Drittstaaten dürfen grundsätzlich nicht in die Kreise

und Kommunen weiterverteilt werden. Für diese Personenkategorie müssen angepasste Regeln gelten.

Um diesem Ansatz Geltung zu verschaffen, schlagen wir darüber hinaus vor, die folgenden gesetzlichen Regelungen zur beschleunigten Aufenthaltsbeendigung ausreisepflichtiger Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten auf den Weg zu bringen:

- Beschränkung der Leistungen auf das unumgänglich Notwendige während der gesamten Dauer des Aufenthalts.
- Konsequenterweise beschleunigte Verfahren für diesen Personenkreis durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Auch Gerichtsverfahren müssen beschleunigt werden.
- Nach Ablehnung des Asylantrags keine Erteilung einer Duldung, sondern nur Bescheinigung über Ausreisepflicht in den sicheren Herkunftsstaat. Wir unterstützen entsprechende Vorschläge des Bundesinnenministers.
- Verweigerung der Teilnahme an Integrationsmaßnahmen, generell keine Arbeitserlaubnis und keine Erlaubnis zur Ausbildung auch für vor dem 31. August 2015 eingereiste Asylantragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten – hier hat die Ausreisepflicht Vorrang.
- Insbesondere auch bei sicheren Herkunftsstaaten sollte das Asylgesetz so geändert werden, dass Asylfolgeverfahren rasch abgeschlossen werden und nicht länger dauern als Verfahren bei Erstanträgen.

4. Abschiebung auch nach Afghanistan.

Die Sicherheitslage in Teilen Afghanistans ist fortdauernd schwierig. Dies darf uns aber nicht davon abhalten, in großer Zahl ausreisepflichtige Afghanen in vergleichsweise sichere Regionen ihrer Heimat zurückzuführen. Vorrang sollte dabei die freiwillige Rückreise haben. Wo geboten müssen wir eine Ausreise aber auch mit Zwang vollziehen. Die Absprachen der Europäischen Union mit Afghanistan sowie jüngste Anstrengungen der Bundesregierung schaffen hierfür eine erste Grundlage. Dabei sollten wir uns bewusst sein, dass wir durch die andauernde Verankerung der Bundeswehr im Norden Afghanistans dort auch logistische Ansatzpunkte für eine Rückführung haben, die uns andernorts nicht zur Verfügung stehen. Diese Möglichkeiten sollten wir konsequent nutzen.

Um zu verstärkten Abschiebungen nach Afghanistan zu kommen, muss BAMF seine Bemühungen bei der Bearbeitung von Asylanträgen von Afghanen verstärken. Nur dann wird die gemeinsame Absichtserklärung über die Zusammenarbeit im Bereich der Migration zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Afghanistans vom 2. Oktober 2016 auch zu einer signifikanten Erhöhung der Rückführungszahlen nach Afghanistan führen.

5. Grundlagen für die Rückführung nach Nordafrika schaffen.

Wir sollten rasch – europäisch oder gegebenenfalls in einer kleineren Gruppe von Schengen-Mitgliedstaaten – die Möglichkeit schaffen, Flüchtlinge jeglicher Nationalität, die im Mittelmeer aus Seenot gerettet werden, nicht auf das europäische Festland zu lassen, sondern direkt nach Ägypten oder Tunesien zurückzubringen. Hierfür müssen dort Rückführungszentren eingerichtet werden, die mit Beteiligung des UNHCR betrieben werden sollten.

In einem weiteren Schritt sollten wir insbesondere mit Ägypten einen rechtlichen Rahmen schaffen, der die Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer, die aus Afrika zu uns gekommen sind – unabhängig von ihrer Nationalität – aus Deutschland in solche, außerhalb Europas gelegene Zentren ermöglicht.

6. Fehlanreize beseitigen.

Die Realität zeigt: Zahlreiche Schutzbedürftige stellen ihren Asylantrag bewusst nicht in einem anderen sicheren Drittstaat, sondern suchen gezielt den Weg nach Deutschland. Dies hat vielfältige Gründe. In vielen Fällen steht der Wunsch im Vordergrund, von den vergleichsweise hohen Leistungen unserer

sozialen Sicherungssysteme zu profitieren. Das deutsche Leistungsniveau schafft Fehlanreize und führt auf Dauer zu gesellschaftlichen Verwerfungen. Dem müssen wir entgegenreten. Unser Ziel muss eine europäische Harmonisierung des Leistungsniveaus für Asylbewerber sein. Wer Schutz vor Krieg und Verfolgung sucht, bedarf nicht zwingend der gleichen Sozialleistungen wie einheimische Leistungsbezieher. Hier müssen wir innerhalb des von der Verfassung vorgegebenen Rahmens in einer vernünftigen und konsequenten Weise differenzieren.

In diesem Kontext müssen wir unser Augenmerk auch auf die schleichende Einwanderung in unsere Sicherungssysteme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere aus Rumänien und Bulgarien, richten. Hier hat der Bundesgesetzgeber erste Maßnahmen ergriffen. Sollten diese nicht ausreichen, müssen wir auch hier nachsteuern.

13. 12. 2016

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Die als „Strobl-Initiative“ bekannten Vorschläge von Innenminister Strobl verdienen eine Willensbildung in Landtag und Bundesrat. Der Landesregierung und dabei insbesondere Innenminister Strobl soll angesichts der Vorschläge der Rücken gestärkt werden, sodass sie sich beim Einbringen der Vorschläge in den Bundesrat der Unterstützung des Landtages gewiss ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Januar 2017 Nr. 4-1346/0/85 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

die Vorschläge aus dem als „Strobl-Initiative“ bekannten Papier „Wer kein Bleiberecht hat, muss gehen. Die Ausreisepflicht für Ausländer mit neuer Konsequenz durchsetzen“ von Innenminister Thomas Strobl im Rahmen einer Bundesratsinitiative umzusetzen.

Die Bundesratsinitiative soll dazu folgende Feststellungen und Forderungen enthalten:

1. Den Zuzug von Ausländern steuern und dauerhaft begrenzen.

Eine Steuerung und vor allem aktuell nachhaltige Begrenzung des Zuzugs von Ausländern ist unerlässlich. Allein mit der Pflicht zur freiwilligen Ausreise für abgelehnte Asylbewerber oder – im Falle der Weigerung, dieser nachzukommen – mit Abschiebungen werden wir unser Ziel nicht erreichen können. Ein unkontrollierter und unbegrenzter Zustrom von Ausländern gefährdet die Integrationsbereitschaft und die Integrationsfähigkeit unserer Gesellschaft.

Eine nachhaltige Zuzugsbegrenzung werden wir nur erreichen, wenn wir die Außengrenzen der Europäischen Union wirkungsvoll gegen die illegale Ein-

reise sichern. Hier sind wir Europäer in der Pflicht. Wo dies nicht gelingt, werden wir gegebenenfalls auf nationaler Ebene wirksame Sicherungsmaßnahmen an den Grenzen ergreifen müssen.

Wir begrüßen die Anstrengungen der Bundesregierung, mit Staaten, deren Staatsangehörige in großer Zahl in den Raum der europäischen Mitgliedstaaten drängen, zu Abkommen über den dortigen Verbleib von Flüchtlingen zu kommen. Es ergibt keinen Sinn, Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten in die EU zu lassen, um sie dann unter großem Aufwand und häufig letztlich auch erfolglos wieder zurückzuführen. Der Weg bilateraler Abkommen Europas mit den Herkunftsstaaten verdient dauerhafte und gemeinsame Unterstützung auf der EU-Ebene.

Das allein reicht aber nicht aus. Im Sinne einer wirksamen Prävention sollten wir Ausländer ohne Einreiseerlaubnis schon an den Grenzen zurückweisen und die Dublin-Regeln konsequent anwenden und ankommende Asylbewerber entsprechend zurückführen, etwa nach Italien. Dafür bedarf es einer wirksamen und intelligenten Überwachung der Grenze durch die Bundespolizei, nicht nur an der Grenze zu Österreich, sondern auch zur Schweiz.

2. Die Ausreisepflicht konsequent durchsetzen.

In der heutigen Praxis scheitert der Vollzug der Ausreisepflicht in zahlreichen Fällen an Abschiebungshindernissen wie fehlende Mitwirkung etwa bei der Identifizierung und Passbeschaffung oder sogar an argwilliger Täuschung durch die Betroffenen. Das kann so nicht bleiben. Wir müssen durch konsequente Rechtsanwendung die Motivation für freiwillige Ausreisen erhöhen, und wo erforderlich die Ausreisepflicht auch mit Zwang durchsetzen. Die freiwillige Ausreise soll Vorrang haben vor der Abschiebung. Wer aber seiner gesetzlichen Pflicht zur Ausreise nicht nachkommt, wird abgeschoben.

Deshalb schlagen wir vor, zeitnah den folgenden Maßnahmen Geltung zu verschaffen:

- Asylanträge von Ausländern, die Straftaten begehen, müssen mit absoluter Priorität entschieden und der Aufenthalt muss nach Ablehnung des Asylantrags umgehend beendet werden.*
- Die Duldung ist kein Bleiberecht. Wer falsche Angaben macht oder die Mitwirkung etwa bei der Passbeschaffung verweigert, muss mit verschärften Sanktionen belegt werden; Legalisierungsmöglichkeiten, inklusive der sogenannten Bleiberechtsregelungen kommen für diese Personengruppe nicht mehr in Betracht.*
- Schutzberechtigte Ausländer, die in ihren Herkunftsstaat zurückkehren (z. B. um Urlaub zu machen) verwirken ihren Asylstatus. Soweit erforderlich, müssen hier überstaatliche Normen angepasst werden. Jedenfalls muss es ermöglicht werden, in diesen Fällen den Reisepass einzuziehen.*
- Fehlende Mitwirkung bei der Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit muss konsequent mit der Zurückweisung des Asylantrags sanktioniert werden; die Zurückweisung des Asylantrags begründet die Ausreisepflicht.*
- Erweiterung der Haftgründe für Abschiebungshaft soweit keine unverschuldeten Ausreisehindernisse vorliegen (z. B. Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise, passiver Widerstand). Wer der gesetzlichen Pflicht zur freiwilligen Ausreise keine Folge leistet, muss mit Sanktionen rechnen. Der Ausländer ist zwingend abzuschieben, wenn keine Abschiebungshindernisse vorliegen.*
- Verlängerung des Ausreisegewahrsams auf vier Wochen.*
- Bei Wiedereinreise nach vollzogener Abschiebung dürfen neue asylrechtliche Verfahren und Härtefallverfahren keinerlei vollzugshemmende Wirkung entfalten, in diesen Fällen muss sofort erneut abgeschoben werden können.*
- Verschärfung des Ausweisungsrechts bei straffälligen Asylbewerbern beziehungsweise anerkannten Asylbewerbern – gegebenenfalls nach Anpassung europarechtlicher Vorgaben.*

3. Für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten müssen besonders strikte Regeln gelten.

Wer aus einem sicheren Herkunftsland kommt, hat als Asylbewerber in der Regel keine Bleibeperspektive. Dem müssen wir durchgängig Rechnung tragen. Schon heute besteht die Möglichkeit zur getrennten Unterbringung bei der Erstaufnahme und zum Verbleib in der Erstaufnahmeeinrichtung bis zur Entscheidung über den Asylantrag. Das müssen wir nur konsequent umsetzen. Antragsteller aus sicheren Drittstaaten dürfen grundsätzlich nicht in die Kreise und Kommunen weiterverteilt werden. Für diese Personenkategorie müssen angepasste Regeln gelten.

Um diesem Ansatz Geltung zu verschaffen, schlagen wir darüber hinaus vor, die folgenden gesetzlichen Regelungen zur beschleunigten Aufenthaltsbeendigung ausreisepflichtiger Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten auf den Weg zu bringen:

- Beschränkung der Leistungen auf das unumgänglich Notwendige während der gesamten Dauer des Aufenthalts.*
- Konsequent beschleunigte Verfahren für diesen Personenkreis durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Auch Gerichtsverfahren müssen beschleunigt werden.*
- Nach Ablehnung des Asylantrags keine Erteilung einer Duldung, sondern nur Bescheinigung über Ausreisepflicht in den sicheren Herkunftsstaat. Wir unterstützen entsprechende Vorschläge des Bundesinnenministers.*
- Verweigerung der Teilnahme an Integrationsmaßnahmen, generell keine Arbeitserlaubnis und keine Erlaubnis zur Ausbildung auch für vor dem 31. August 2015 eingereiste Asylantragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten – hier hat die Ausreisepflicht Vorrang.*
- Insbesondere auch bei sicheren Herkunftsstaaten sollte das Asylgesetz so geändert werden, dass Asylfolgeverfahren rasch abgeschlossen werden und nicht länger dauern als Verfahren bei Erstanträgen.*

4. Abschiebung auch nach Afghanistan.

Die Sicherheitslage in Teilen Afghanistans ist fortdauernd schwierig. Dies darf uns aber nicht davon abhalten, in großer Zahl ausreisepflichtige Afghanen in vergleichsweise sichere Regionen ihrer Heimat zurückzuführen. Vorrang sollte dabei die freiwillige Rückreise haben. Wo geboten müssen wir eine Ausreise aber auch mit Zwang vollziehen. Die Absprachen der Europäischen Union mit Afghanistan sowie jüngste Anstrengungen der Bundesregierung schaffen hierfür eine erste Grundlage. Dabei sollten wir uns bewusst sein, dass wir durch die andauernde Verankerung der Bundeswehr im Norden Afghanistans dort auch logistische Ansatzpunkte für eine Rückführung haben, die uns andernorts nicht zur Verfügung stehen. Diese Möglichkeiten sollten wir konsequent nutzen.

Um zu verstärkten Abschiebungen nach Afghanistan zu kommen, muss BAMF seine Bemühungen bei der Bearbeitung von Asylanträgen von Afghanen verstärken. Nur dann wird die gemeinsame Absichtserklärung über die Zusammenarbeit im Bereich der Migration zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Afghanistans vom 2. Oktober 2016 auch zu einer signifikanten Erhöhung der Rückführungszahlen nach Afghanistan führen.

5. Grundlagen für die Rückführung nach Nordafrika schaffen.

Wir sollten rasch – europäisch oder gegebenenfalls in einer kleineren Gruppe von Schengen-Mitgliedstaaten – die Möglichkeit schaffen, Flüchtlinge jeglicher Nationalität, die im Mittelmeer aus Seenot gerettet werden, nicht auf das europäische Festland zu lassen, sondern direkt nach Ägypten oder Tunesien zurückzubringen. Hierfür müssen dort Rückführungszentren eingerichtet werden, die mit Beteiligung des UNHCR betrieben werden sollten.

In einem weiteren Schritt sollten wir insbesondere mit Ägypten einen rechtlichen Rahmen schaffen, der die Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer,

die aus Afrika zu uns gekommen sind – unabhängig von ihrer Nationalität – aus Deutschland in solche, außerhalb Europas gelegene Zentren ermöglicht.

6. Fehlanreize beseitigen.

Die Realität zeigt: Zahlreiche Schutzbedürftige stellen ihren Asylantrag bewusst nicht in einem anderen sicheren Drittstaat, sondern suchen gezielt den Weg nach Deutschland. Dies hat vielfältige Gründe. In vielen Fällen steht der Wunsch im Vordergrund, von den vergleichsweise hohen Leistungen unserer sozialen Sicherungssysteme zu profitieren. Das deutsche Leistungsniveau schafft Fehlanreize und führt auf Dauer zu gesellschaftlichen Verwerfungen. Dem müssen wir entgegenreten. Unser Ziel muss eine europäische Harmonisierung des Leistungsniveaus für Asylbewerber sein. Wer Schutz vor Krieg und Verfolgung sucht, bedarf nicht zwingend der gleichen Sozialleistungen wie einheimische Leistungsbezieher. Hier müssen wir innerhalb des von der Verfassung vorgegebenen Rahmens in einer vernünftigen und konsequenten Weise differenzieren.

In diesem Kontext müssen wir unser Augenmerk auch auf die schleichende Einwanderung in unsere Sicherungssysteme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere aus Rumänien und Bulgarien, richten. Hier hat der Bundesgesetzgeber erste Maßnahmen ergriffen. Sollten diese nicht ausreichen, müssen wir auch hier nachsteuern.

Zu 1. bis 6.:

Wie in der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zum Antrag der Abgeordneten Sascha Binder u. a. SPD Drucksache 16/1102 vom 2. Januar 2017 ausgeführt, erfordert die Umsetzung der Lösungsansätze Maßnahmen auf Bundes-, Landes- und EU-Ebene. Um die Bereitschaft hierzu zu initiieren, wurde das genannte Papier mit Problembeschreibungen und konkreten, handlungsleitenden Lösungsansätzen erarbeitet. Damit soll auch ein Beitrag für die ausländer- und asylpolitische Diskussion geleistet und diese konstruktiv begleitet werden. Dieser Prozess ist auch vor dem Hintergrund des Anschlags auf einen Weihnachtsmarkt in Berlin am 19. Dezember 2016 in vollem Gange. Die nun diskutierten Lösungen, etwa die konsequente Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer, zu denen auch der Berliner Attentäter Amri gehörte, wurde in dem genannten Papier bereits gefordert.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Es ist bekannt, dass auf der Bundesebene bereits ein Gesetzentwurf zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht erarbeitet worden ist. Inwieweit Vorschläge aus dem Papier „Wer kein Bleiberecht hat, muss gehen. Die Ausreisepflicht für Ausländer mit neuer Konsequenz durchsetzen“, Berücksichtigung finden, bleibt zunächst der weiteren Diskussion auf der politischen Ebene vorbehalten. Hinzu kommt, dass sich die Ministerpräsidentenkonferenz auf ihrer Sitzung im Frühjahr 2017 mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik befassen und Maßnahmen zur Rückkehrpolitik beschließen will.

Die Landesregierung beobachtet und begleitet die asyl- und ausländerpolitischen Überlegungen auf der Bundesebene. Dabei wird es für die Landesregierung ein wichtiges Anliegen sein, Maßnahmen zu ergreifen, um von Gefährdern ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Deutschland so weit wie möglich ausschließen zu können. Auch hierzu enthält das Papier konkrete Handlungsvorschläge. Sobald auf der Bundesebene konkrete gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbesserung der Rückkehrpolitik vorliegen, wird die Landesregierung im Rahmen des Bundesratsverfahrens gegebenenfalls mit einer Initiative Vorschläge aus dem Papier aufgreifen und in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Strobl

Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration